Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage-Nr. 14/2318

öffentlich

Datum: 12.10.2017
Dienststelle: Fachbereich 91
Bearbeitung: Frau Loke

Landschaftsausschuss	**13.10.2017**	**Beschluss**
Kulturausschuss	**21.02.2018**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Handreichung für die Regionale Kulturförderung aus GFG-Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland (hier: Antragsfrist Ziffer 3 B)

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsausschuss beschließt, die Antragsfristen (Ziffer 3.B.) sowie die Schlussbestimmungen (Ziffer 3.F.) der „Handreichung für die Regionale Kulturförderung aus GFG-Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland" gemäß der Vorlage 14/2318 zu ändern.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.	ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Der Landschaftsverband Rheinland fördert jährlich Kulturprojekte mit sogenannten GFG-Mitteln (Schlüsselzuweisungen des Landes NRW an die Landschaftsverbände aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG-). Entsprechendem Anträge sind beim Landschaftsverband Rheinland gemäß der „Handreichung für die Regionale Kulturförderung aus GFG-Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland“ bis spätestens **30.04. eines jeden Jahres** für eine Förderung im Folgejahr einzureichen.

Aufgrund der in den vergangenen Jahren erheblich gestiegenen Zahl der Anträge zur Regionalen Kulturförderung beim LVR (zurzeit ca. 200 Anträge jährlich), ist die zur Prüfung der Anträge sowie zur Erstellung der Vorlage für die politischen Gremien erforderliche Zeit mit den bisher vorgegebenen Fristen nicht mehr darzustellen. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, würde unter anderem die Vorverlegung der Antragsfrist(en) um einen Monat helfen, um die für die qualifizierte Antragsbearbeitung erforderliche Zeit einzuräumen. Deshalb wird eine **Änderung** der „Handreichung für die Regionale Kulturförderung aus GFG-Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland“ dahingehend vorgeschlagen, dass die Anträge beim LVR bis zum **31.03. eines jeden Jahres** für eine Förderung im Folgejahr einzureichen sind.

Der vorstehende Sachstand wurde der Kommission Rheinlandtaler und Regionale Kulturförderung in der Sitzung vom 11.10.2017 vorgestellt. Die Kommission hat dem Verwaltungsvorschlag zugestimmt und die Verwaltung zugleich beauftragt, die Änderung der Antragsfrist sowie der Schlussbestimmung der Handreichung dem nächsterreichbaren, für eine Änderung der Handreichung zuständigen Landschaftsausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Dies ist der Landschaftsausschuss am 13.10.2017. Dieses Vorgehen wurde auch deshalb angeregt, damit die Kommunen die neue Antragsfrist zeitnah im eigenen Gremiengang sowie gegenüber den potenziellen Projektträgern berücksichtigen können und der Verwaltung damit bereits im Antragsjahr 2018 die neu eingeräumte Zeit zur Verfügung steht. Im Falle einer positiven Beschlussfassung würde die Verwaltung die Mitgliedskörperschaften mit einem gesonderten Schreiben unverzüglich informieren.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2318:

I. Ausgangslage

Der Landschaftsverband Rheinland fördert jährlich Kulturprojekte mit sogenannten GFG-Mitteln (Schlüsselzuweisungen des Landes NRW an die Landschaftsverbände aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG-). Diese Mittel belaufen sich derzeit auf rund fünf Millionen Euro jährlich.

Die „Handreichung für die Regionale Kulturförderung aus GFG-Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland“ sieht folgende Fristen vor (Auszug aus der Handreichung):

„3. Antragsverfahren […] B. Wann endet die Frist für die Antragsstellung?
*• Beim LVR spätestens **30.04** [Eingangsdatum LVR] eines jeden Jahres für das Folgejahr.*
*• Beachte: Rechtzeitige Abgabe bei der Mitgliedskörperschaft zur Beurteilung und Mitzeichnung [Empfehlung: spätestens **30.03** eines jeden Jahres für das Folgejahr]“*

II. Sachstand

Aufgrund der in den vergangenen Jahren erheblich gestiegenen Zahl der Anträge zur Regionalen Kulturförderung beim LVR (zurzeit ca. 200 Anträge jährlich), ist die zur Prüfung der Anträge sowie zur Erstellung der Vorlage für die politischen Gremien erforderliche Zeit mit den bisher vorgegebenen Fristen nicht mehr darzustellen.

Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, würde unter anderem die Vorverlegung der Antragsfrist(en) um einen Monat helfen, um die für die qualifizierte Antragsbearbeitung erforderliche Zeit einzuräumen.

Deshalb wird folgende Änderung der „Handreichung für die Regionale Kulturförderung aus GFG-Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland“ vorgeschlagen:

„3. Antragsverfahren […] B. Wann endet die Frist für die Antragsstellung?
*• Beim LVR spätestens **31.03.** [Eingangsdatum LVR] eines jeden Jahres für das Folgejahr.*
*• Beachte: Rechtzeitige Abgabe bei der Mitgliedskörperschaft zur Beurteilung und Mitzeichnung [Empfehlung: spätestens **28.02./29.02** eines jeden Jahres für das Folgejahr]“*

Die Änderung soll bereits für das Antragsverfahren im Jahre 2018 für das Förderjahr 2019 greifen. Die Mitgliedskörperschaften wären deshalb zeitnah entsprechend zu informieren, um dieser Vorverlegung der Antragsfrist Rechnung tragen zu können.

Daher ist die Schlussbestimmung unter Ziffer 3. F. Schlussbestimmungen wie folgt zu ändern:

Alt: *„Die Handreichung tritt ab dem Antragsverfahren im Jahre 2014 für das Förderjahr 2015 in Kraft.“*

Neu: *„Die Handreichung tritt ab dem Antragsverfahren im Jahre 2018 für das Förderjahr 2019 in Kraft.“*

III. Weiteres Vorgehen

Der vorstehende Sachstand wurde der Kommission Rheinlandtaler und Regionale Kulturförderung in der Sitzung vom 11.10.2017 vorgestellt.

Die Kommission hat dem Verwaltungsvorschlag zugestimmt und die Verwaltung zugleich beauftragt, die Änderung der Antragsfrist sowie der Schlussbestimmung der Handreichung dem nächsterreichbaren, für eine Änderung der Handreichung zuständigen Landschaftsausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Dies ist der Landschaftsausschuss am 13.10.2017.

Dieses Vorgehen wurde auch deshalb angeregt, damit die Kommunen die neue Antragsfrist zeitnah im eigenen Gremiengang sowie gegenüber den potenziellen Projektträgern berücksichtigen können und der Verwaltung damit bereits im Antragsjahr 2018 die neu eingeräumte Zeit zur Verfügung steht.

Im Falle einer positiven Beschlussfassung würde die Verwaltung die Mitgliedskörperschaften mit einem gesonderten Schreiben unverzüglich informieren.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung, die unter Ziffer II. Sachstand vorgeschlagene Veränderung der Ziffern 3 B. und 3.F. der Handreichung zuzustimmen (s. geänderte Handreichung gemäß **Anlage 1**).

Im Auftrag

K o h l e n b a c h

Handreichung
für die Regionale Kulturförderung
aus GFG-Mitteln
des Landschaftsverbandes Rheinland

1.Allgemeines/Grundvoraussetzungen

A. Warum
fördert der LVR Projekte im Rahmen der Regionalen Kulturförderung?

Regionale Kulturförderung findet auf Grundlage des § 5 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 (Landschaftliche Kulturpflege) der Landschaftsverbandsordnung statt.
Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) nimmt als Rechtsnachfolger des früheren Provinzialverbandes der Rheinprovinz und umlagefinanzierter Verband überregionale, kommunale Aufgaben der landschaftlichen Selbstverwaltung für 13 kreisfreie Städte, 12 Kreise und die StädteRegion Aachen als Mitgliedskörperschaften wahr.
Diese tragen und finanzieren den LVR, dessen Arbeit von der Landschaftsversammlung Rheinland mit Mitgliedern aus den rheinischen Kommunen gestaltet wird.

B. Welche Ziele
verfolgt der LVR mit der Projektförderung im Rahmen der Regionalen Kulturförderung?

1. Nutzen für die kulturelle Infrastruktur im Rheinland

Die Förderung muss geeignet sein, die Bedeutung des geförderten Projektes für die Mitgliedskörperschaft und den LVR sowie die Funktion und Stellung des LVR als regional tätigen Kulturdienstleister im Rheinland zu verdeutlichen.

Einzelziele:
- Projektinhalte beziehen sich auf das Rheinland und sein Kulturgut
- Durchführungs- und Veranstaltungsorte sind vorrangig im Rheinland
- Erhalt regionalspezifischer Charakteristika/Schwerpunkte (kulturelle Identität)
- Informationsaustausch/Kooperation rheinischer Kultureinrichtungen/Kulturschaffender untereinander sowie spartenübergreifende Zusammenarbeit

2. Profilierung der kulturellen Vielfalt des Rheinlandes

Die Regionale Kulturförderung soll dazu dienen, das vorhandene kulturelle Angebot im Rheinland zu sichern, zu stützen und zu stärken, insbesondere dort, wo dies aufgrund der allgemeinen Haushaltssituation der Kommunen und drohender „kultureller Substanzverluste“ besonders dringlich erscheint.

Einzelziele:

- Erhalt, Pflege, Erforschung, Entwicklung und Vermittlung des kulturellen Erbes und kulturhistorisch bedeutsamer Themen
- Verbesserung und Sicherung der kulturellen Grundversorgung
- Hilfe zur Selbsthilfe durch
  a) Qualifizierung und Profilschärfung rheinischer Kultureinrichtungen
  b) Unterstützung von bürgerschaftlichem Engagement und ehrenamtlicher Tätigkeit
  c) Unterstützung bisher nicht präsentierter kultureller/künstlerischer Inhalte, Ausdrucksformen oder Konzepte
  d) Förderung der kulturellen Bildung
  e) Förderung des künstlerischen und ehrenamtlichen Nachwuchses
  f) Anschubfinanzierungen
- Innovative und experimentelle Projektinhalte/-ziele
  von ausreichendem und angemessenen öffentlichem Interesse mit Modellcharakter für die Region und/oder für andere Mitgliedskörperschaften
- Nachhaltige Wirkung in der Region
- Erschließung neuer Zielgruppen
  unter Beachtung des demographischen Wandels und dem Verständnis einer integrativen und inklusiven Gesellschaft mit barrierefreiem Zugang zu kulturellen Angeboten

C. Wie
fördert der LVR Projekte im Rahmen der Regionalen Kulturförderung?

- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung
- Förderentscheidungen werden im Rahmen der verfügbaren Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen von der Verwaltung vorbereitet, politisch beraten und beschlossen und im Rahmen einer Bewilligung ausgesprochen (siehe auch Ziffer 3 B)

2. Förderkriterien / Förderschwerpunkte

A. Welche Kriterien
werden neben den o.a. Grundsatzvoraussetzungen bei der Bewertung eines Projektantrages zu Grunde gelegt und miteinander ins Verhältnis gesetzt?

<u>Formelle Kriterien:</u>

- Formelle und fristgerechte Antragstellung
- Vertrauenswürdigkeit des Projektträgers (z.B. geordnete finanzielle Verhältnisse, keine anhängigen staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren oder Verdacht unlauteren Fördermittelmissbrauches)
- Schriftliche Bestätigung seitens des Projektträgers im Rahmen der Antragstellung, dass es sich um ein besonderes Projekt mit Alleinstellungsmerkmalen handelt und es sich hinsichtlich der Bedingungen unter denen es erbracht wird oder der Zielgruppe an die es sich richtet, klar von rein kommerziellen Kulturprojekten unterscheidet
- Stellungnahme im Rahmen der Antragstellung durch die Mitgliedskörperschaft zu den eingereichten Anträgen
- Häufigkeit und Umfang der Förderung des Projektträgers durch den LVR
- Einmaligkeit (keine Fortsetzungs-/Wiederholungsmaßnahmen, Dauerförderung)
  Ausnahme: zwingend notwendiger kultureller Substanzerhalt liegt in besonderem öffentlichen Interesse; besondere Jubiläumsveranstaltungen

Inhaltliche Kriterien:

- Schwerpunkt Kunst und Kultur und kulturelles Erbe
  in Abgrenzung zu Förderschwerpunkten im Rahmen der schulischen/universitären Bildung, Städtebau-/Wirtschaftsförderung, Jugend-/ Gesundheits-/Sozialhilfe und allgemeinen gesellschaftspolitischen Inhalten.
  Spartenübergreifende Projektinhalte/-ziele sind grundsätzlich erwünscht und möglich, wenn dies zur Sicherung der kulturellen Substanz erforderlich ist und eine Kofinanzierung der jeweiligen Sparte erfolgt und das Projekt ansonsten nicht zu verwirklichen ist
- Schwerpunkt Projektförderung
  in Abgrenzung zur institutionellen Förderung
- Entscheidungs-/bewilligungsfähiges Projekt (keine Vorratsbeschlüsse)
- Kostenhöhe und Höhe des ungedeckten Fehlbedarfes,
  d.h. die beantragte Förderung muss in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtkosten, eingesetzten Eigenmitteln und den verfügbaren Fördermitteln insgesamt stehen
- Projektziele/-inhalte sind vorranging nicht profitorientiert oder kommerziell
- Schlüssige Darstellung der Kosten, Finanzierung und des Zeitplanes
- Gesicherte Gesamtfinanzierung
  unter Einbindung von Eigenmitteln/-leistung, Antragshöhe beim LVR und weiterer Fördermittelgeber (Drittmittel)
- Bestätigung/schlüssige Darstellung, dass die mit der Projektförderung verbundenen Folgekosten gesichert sind
- Schlüssige Darstellung der Projektziele und Inhalte
- Eigentumsverhältnisse, Gemeinnützigkeit und öffentliche Zugänglichkeit
- Projektbeginn erst im Folgejahr nach Antragstellung
- Dauer und Umfang eines Projektes
- Erreichbarkeit des kulturellen Angebotes mit ÖPNV

B. Was
ist förderfähig?

- Kulturelles Erbe (z.B. Maßnahmen/Projekte zum Erhalt denkmalgeschützter Gebäude, Denkmalschutz, der Archäologie, der Heimatpflege, der Rheinischen Geschichte und Volkskunde)
- Kulturelle Veranstaltungen (z.B. Musik, Kunst, Tanz, Theater, Literatur)
- Kulturelle Bildung/Vermittlung/Kooperation (z.B. durch Publikationen, Tagungen, Ausstellungen, Erwerb/Schaffung/Herrichtung von Kunstobjekten/Kulturgütern oder Ausstattung zur kulturellen Vermittlung)
- Unmittelbar mit dem Projekt im Zusammenhang stehende Kosten (z.B. denkmalbedingter Mehraufwand)
- Sach- /Personal- und Honorarkosten, die unmittelbar mit dem Projekt in Zusammenhang stehen, in angemessenem Umfang
- Ehrenamtliche Leistungen/Aufwendungen
- Planungskosten (z.B. Konzeptionen) und Baukosten in angemessenem Umfang

Was ist nicht förderfähig?

- Kommerzielle Projektziele-/inhalte
- Privateigentum (insbesondere Erwerb von Grundstücken und Gebäuden)
- Laufende Unterhalts-/Instandsetzungs-/Betriebskosten, Folgekosten
- Allgemeine Spenden ohne Projektbezug, Stipendien/Dissertationen,
  Ausstattung von Preisen
- Bereits abgeschlossene Projekte
- Bereits begonnene Projekte
  Ausnahme: abgrenzbare Projektmodule für Förderjahr bei nicht gesicherter Gesamtfinanzierung

3. Antragsverfahren

A. Wie
wird ein Antrag gestellt?

- Ausschließlich mit dem dafür vorgesehenen Formular für die Regionale Kulturförderung des LVR
  http://www.lvr.de/de/nav_main/metanavigation_5/nav_meta/service/antraegeformulare/suche.jsp
- Vollständig ausgefüllt ohne Verweis auf Anlagen
- unterschriebener Vordruck:
  Unterschrift der Mitgliedskörperschaft, der Verwaltungsspitze oder der Kulturdezernentin/des Kulturdezernenten und Unterschrift des Projektträgers (wenn dieser nicht mit der Mitgliedskörperschaft übereinstimmt) von einer zur Unterschrift berechtigten Person.
  Bei LVR-Projekten vom LVR-Fachbereichsleiter Kultur oder LVR-Kulturdienststellenleiter/-leiterin unterschriebener Antragsvordruck
- Fristgerechte Zusendung des formellen Antrages auch als Word-Datei, welcher identisch mit dem Inhalt des unterschriebenen Antrages ist

B. Wann
endet die Frist für die Antragstellung für Anträge die das Folgejahr betreffen?

- *Beim LVR **spätestens 31.3.** (Eingangsdatum LVR) eines jeden Jahres für das Folgejahr*
- *Beachte: Rechtzeitige Abgabe bei der Mitgliedskörperschaft zur Beurteilung und Mitzeichnung*
  *(Empfehlung: **spätestens 28.02./29.02.** eines jeden Jahres für das Folgejahr)*

wird über den Antrag entschieden?

- Die verwaltungsinternen Beratungen beginnen im Frühjahr und enden mit der Erstellung einer Vorlage an die politische Vertretung des LVR
- Die politischen Beratungen im LVR beginnen i.d.R. nach der Sommerpause und enden mit dem Beschluss des Landschaftsausschusses
- Die **Bewilligung/Ablehnung** eines Projektes erfolgt frühestens
  10 Tage nach Beschlussfassung im Landschaftsausschuss zum Ende des Jahres
- Auf Anfrage kann der Sachstand der politischen Beratung bereits nach der Beschlussfassung des Kulturausschusses bekannt gegeben werden.
  Eine automatische Benachrichtigung während eines noch nicht abgeschlossenen Entscheidungsprozesses erfolgt nicht.

kann über die bewilligte Förderung verfügt werden?

- Nach Bewilligung, entsprechend den Bewilligungsvoraussetzungen des Bescheides
- Mit Abruf der Mittel, frühestens zum tatsächlichen Projektbeginn, welcher formlos, aber schriftlich (auch per Mail) anzuzeigen ist
- Sollte die LVR-Förderung geringer ausfallen als beantragt, ist zusätzlich die Vorlage eines angepassten Kosten- und Finanzierungsplanes erforderlich, bzw. nachzuweisen, dass die Gesamtfinanzierung anderweitig gesichert werden konnte

C. Wer

ist antragsberechtigt?

- eine Mitgliedskörperschaft des LVR
  (jeweils zuständige kreisfreie Stadt/Kreis/Städteregion, in der das Projekt durchgeführt wird, bzw. wo der Hauptbezugsort zum Projekt besteht).
- LVR-Kulturdienststellen

ist förderfähig?

- Vorrangig lokal tätige Projektträger
- Mitgliedskörperschaften des LVR sowie kreisangehörige Städte und Kommunen
- Museen
- Sammlungen
- Archive
- Operativ tätige Stiftungen
- Gemeinnützige Vereine
- Jugend- und Bürgerzentren in gemeinnütziger Trägerschaft und kirchliche Institutionen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Denkmalpflege-/schutz durch kulturelle Nutzung oder zur Erhaltung des kulturellen Erbes).
- LVR-Kulturdienststellen
- Selbstständige öffentliche Einrichtungen
- Freie Projektträger

ist nicht förderfähig?

- Fördernde Stiftungen/Organisationen (Ausnahme: Fördervereine)

entscheidet über die Antragstellung und Förderung?

- Die Kommission Regionale Kulturförderung (in nicht öffentlicher Sitzung), der Finanz- und Wirtschaftsausschuss und der Kulturausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland geben eine Förderempfehlung an den Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland, welcher letztendlich über die tatsächliche Förderung entscheidet

D. Wann

kann der LVR die Förderung ganz oder teilweise zurückfordern?

- Wenn die Zuwendung des LVR
  - durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde
  - nicht oder nicht mehr in vorgesehenem Umfang und Zweck verwendet wird
- Wenn sich nach der Bewilligung
  - die bisher veranschlagten Gesamtausgaben verringern,
  - die Eigen- oder Drittmittel erhöhen,
  - Überschüsse/Gewinne mit der Förderung erwirtschaftet werden, die über die Projektaufwendungen hinausgehen und die Ersparnisse nicht auf andere Weise dem wesentlichen Projektziel/-zweck zugeführt werden.
    Sollte die bewilligte LVR-Förderung geringer ausfallen als beantragt, wird dies hierbei entsprechend berücksichtigt
- Wenn der Projektträger seinen Mitwirkungspflichten (Ziffer 3 E) nicht nachkommt
- Wenn die Mitgliedskörperschaft ihren Mitwirkungspflichten (Ziffer 3 E) nicht nachkommt

E. Welche Pflichten

hat der Projektträger?

- Sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel im Sinne der Richtlinien
- Schriftliche Anzeige bei wesentlichen Änderungen im Projektinhalt, Kosten-/Finanzierungs-/Zeitplan
- Erstellung und Vorlage eines formellen Verwendungsnachweises bei der Mitgliedskörperschaft (Vordruck wird mit Bewilligung zugesandt)
  Im Vordruck wird auf die Form und inhaltlichen Erfordernisse eines Verwendungsnachweises sowie auf die Aufbewahrungsfristen von zahlungsbegründender Unterlagen eingegangen
  Anzahl der Belegexemplare bei Publikationen wird mit Bewilligung oder im Rahmen der Abstimmung zur Öffentlichkeitsarbeit festgelegt
- Beachtung von Vergaberichtlinien
  Soweit der Empfänger der Fördermittel ein öffentlicher Auftraggeber ist, besteht bei der Vergabe von Aufträgen die Verpflichtung zur Anwendung der Vergabevorschriften gemäß VOL, VOF, VOB bei nationalen Vergaben nach den jeweiligen internen Vorgaben
  Für alle öffentlichen und privaten Auftraggeber, die nicht zur Anwendung der Vergabevorschriften verpflichtet sind, gilt folgendes:
  Ab einem Auftragswert in Höhe von 10.000 € sind Aufträge in Anlehnung an die VOL bzw. VOB im Wettbewerb zu vergeben, und es sind Angebote von mindestens 3 Firmen einzuholen
- Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit
  - ist auf die Förderung seitens LVR hinzuweisen
  Nennung der Förderung durch den LVR auf Einladungskarten, Flyern, Printmedien (z. B. Bannern, Werbemitteln, Anzeigen etc.), Verwendung des LVR-Logos bei allen projektbezogenen Publikationen und Internetauftritten
  - bei Veranstaltungen, die im Rahmen des Projektes stattfinden (z. B. Eröffnungen, Premieren, Pressekonferenzen etc.) und wenn eine Repräsentanz seitens des LVR vorgesehen ist, sind die Termine dem LVR 10 Wochen vor der geplanten Veranstaltung bekannt zu geben, damit eine entsprechende Repräsentanz durch den LVR sichergestellt werden kann

hat die Mitgliedskörperschaft?

- Auswertung und Vor-Beurteilung, der in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Anträge
- Stellungnahme zu den eingereichten Anträgen hinsichtlich Bedeutung für die Mitgliedskörperschaft (Priorisierung)
- Information der politischen Vertretung der Mitgliedskörperschaft durch die Verwaltung der Mitgliedskörperschaft über die beim LVR eingereichten Anträge im Rahmen der Regionalen Kulturförderung
- Beteiligung an lfd. Antragsbearbeitung/Öffentlichkeitsarbeit
- Vorprüfung der Verwendungsnachweisunterlagen auf Schlüssigkeit und sachlich und rechnerische Feststellung
- Bei Repräsentanz des LVRs Erstellung von Grußwort-/Redeentwürfen

F. Schlussbestimmungen

*Die Handreichung tritt **ab** dem Antragsverfahren im Jahr **2018 für das Förderjahr 2019** in Kraft.*